

## Statuten des Vereins

# Unser Wehntal

### 1. Name und Sitz, Dauer

Unter dem Namen

*Unser Wehntal*

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist in Schöfflisdorf, Kanton Zürich, mit Zustelladresse an der Wohnadresse des Präsidenten.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

### 2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden Niederwenigen, Oberwenigen, Schleinikon und Schöfflisdorf zu fördern und nachhaltig zu sichern.

Der Verein prüft die Schaffung von einfacheren und leistungsfähigeren Gebietsstrukturen und erwägt eine Gemeindefusion als möglichen Lösungsweg.

Die Mittel zur Verfolgung des Zwecks sind insbesondere Transparenz und Öffentlichkeit. Nebst Einbezug von Wohnbevölkerung und Behörden soll ein Netzwerk zwischen Förderern des Vereinszwecks aufgebaut werden, welches politischen Einfluss im Interesse des Vereinsgedankens ausübt.

Der Verein kann wissenschaftliche Analysen in Auftrag geben und Arbeitsgruppen einsetzen, die sich schwerpunktmässig bestimmten Themenbereichen widmen.

Der Verein ist gemeinnützig. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Fundraising
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Projektbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Darlehen.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

#### **5. Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über den Rekurs.

#### **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **7. Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

#### **8. Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Brief.

### **9. Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

### **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **11. Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten vertreten. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

### **12. Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **13. Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, bestehend aus natürlichen Personen, die dem Verein aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrung beratend zur Seite stehen können. Die Aufnahme und der Ausschluss von Beiräten erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Beiräte können zu Vorstandssitzungen und zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Beiräte haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

#### **14. Unterstützer**

Natürliche und juristische Personen, welche bei der Realisierung der Ziele des Vereins mitwirken wollen, können dies tun, ohne Vereinsmitglied zu werden. Die Aufnahme und der Ausschluss von Unterstützern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

#### **15. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **16. Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

#### **17. Beschlussfassung und Stichentscheid**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

#### **18. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **19. Leserlichkeit**

Aus sprachökonomischen und sprachästhetischen Gründen wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind stets alle Individuen, die diesem Begriff (Tätigkeit, Funktion, Herkunft usw.) zuzuweisen sind, und zwar unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht.

#### **20. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Juli 2019 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

---

Der Tagespräsident

---

Der Tagesaktuar